

rechnung gestanden habe, bei deren Abfassung gewiss keinerlei historisches Interesse obwaltete. Dasselbe gilt von der einleitenden Randnotiz f. 35: 'Boemundus de Saraponte archidiaconus per capittulum Treverense domini Baldewini, dum vixit, consilio concorditer elatus'. Ganz selbstverständlich ist die Verfasserschaft Maiers in den Bemerkungen über die Erwerbung von Kempenich etc. f. 37' und über die Mittwochsfasten zur Zeit Erzbischof Johans von Baden (1456—1503). Ebenso gehören zu seinen eigenen Zutaten, wie Zeumer bereits nachgewiesen hat, alle Stellen des Berichtes, an welchen ausdrücklich von der Goldenen Bulle die Rede ist: also erstens die deutsche Notiz über die Publikation der Nürnberger Gesetze auf f. 42, zweitens in der Kostenrechnung für Ausfertigung von Privilegien f. 44 die zu 'bulla aurea' gemachte Bemerkung 'que adhuc habetur in Erembreitstein'. In Maiers Vorlage bezeichneten — das sei hier nochmals kurz bemerkt — die Worte 'aurea bulla' natürlich nicht das grosse Reichsgesetz vom 10. Januar 1356, für welches diese Bezeichnung erst seit ca. 1400 aufkommt, sondern ein wirkliches goldenes Siegel, nämlich die bulla der für Boemund am 5. Januar ausgestellten Urkunde Böhmer-Huber n. 6861. Der dritte Zusatz dieser Art ist schliesslich der von Zeumer ausführlich besprochene Vermerk über die Publikation des Metzger Teiles der Gesetze (f. 47'): 'Illo die sunt promulgate leges auree bulle annexe' u. s. w. Wichtig sind diese drei Stellen für die Erkenntnis der Arbeitsweise Maiers; sie zeigen, dass er für die Ausarbeitung seiner Darstellung die Goldene Bulle mit heranzog. Jedoch benutzte er nicht das kurtrierische Original-Exemplar des Gesetzes, wie Zeumer nachgewiesen hat, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach einen gedruckten Text¹, sicher aber eine sekundäre Ueberlieferung.

Nachteiliger als die verhältnismässig leicht kenntlichen Zusätze haben die Auslassungen und Kürzungen gewirkt, die Maier bei der Bearbeitung seiner Quelle vornahm. Sie erklären sich freilich aus dem Zweck, den er verfolgte: die Rechnung von 1354 benutzte er, um über den Gang der Huldigungsfahrt Klarheit zu gewinnen, um gewisse Einzelheiten vom Hergang der Huldigungen mitteilen zu können, die beiden anderen Rechnungen schrieb er nur um ihrer antiquarischen Merkwürdigkeit willen ab. In beiden Fällen ist es begreiflich, dass ihn die Einzelheiten der Rechnungs-

1) Ueber Drucke der Goldenen Bulle vgl. Harnack S. 185 ff.